

# RWT kompakt



Gewinnabführungsvertrag in der  
Organschaft: Worauf es bei der  
Durchführung ankommt

Topthema auf Seite 3

# Das große Ganze und das kleinste Detail.

Aus diesem Blickwinkel schauen wir auf Ihr Unternehmen  
und helfen Ihnen, die richtigen Entscheidungen zu treffen.  
Ihre RWT

## Seite 3

Gewinnabführungsvertrag in der Organschaft: Worauf es bei der Durchführung ankommt

## Seite 4

BFH: Anscheinsbeweis für Privatnutzung eines betrieblichen Pkw – mögliche vGA auch bei Nutzungsverbot

## Seite 4

Nießbrauch an vermietetem Grundstück: Entgeltlicher Verzicht ist steuerbar

## Seite 4

Vorsteuererstattung aus Nicht-EU-Staaten: Antrag spätestens bis 30. Juni

## Seite 5

Tax Compliance 2026: Vom Pflichtprogramm zum strategischen Steuerungsinstrument

## Seite 5

Abschiedsfeier des Arbeitgebers: Kein steuerpflichtiger Arbeitslohn

## Seite 6

Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs: EuG-Urteil wird überprüft

## Seite 6

Kryptowerte: Neue Meldepflicht für Anbieter

## Seite 6

Grundsteuer: Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig

## Seite 7

Förderprogramm: „Laden im Mehrparteienhaus“



## Gewinnabführungsvertrag in der Organschaft: Worauf es bei der Durchführung ankommt

Die ertragsteuerliche Organschaft ist in vielen Unternehmensgruppen ein wichtiges Gestaltungsinstrument. Sie ermöglicht eine sofortige Verrechnung von Gewinnen und Verlusten innerhalb des Konzerns, wodurch steuerliche Belastungen reduziert und Liquiditätsvorteile erzielt werden. In der Praxis zeigt sich jedoch immer wieder: Nicht nur der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags muss rechtlich sauber erfolgen. Ebenso entscheidend ist, dass der Vertrag im Alltag auch tatsächlich durchgeführt wird. Der Bundesfinanzhof hat diese Anforderung mit Urteil vom 5. November 2025 weiter konkretisiert und die Messlatte für die Praxis deutlich geschärft: Ansprüche aus dem Gewinnabführungsvertrag müssen grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Fälligkeit erfüllt werden.

### Worum es bei der Organschaft geht

Bei einer ertragsteuerlichen Organschaft wird das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet. Voraussetzung dafür ist unter anderem ein wirksamer Gewinnabführungsvertrag mit einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren, der während dieser Zeit auch tatsächlich durchgeführt wird. Genau an diesem Punkt scheitern Organschaften in der Betriebsprüfung immer wieder. Denn die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung schauen sehr genau darauf, ob die aus dem Vertrag folgenden Verpflichtungen nicht nur auf dem Papier bestehen, sondern auch bilanziell und wirtschaftlich nachvollziehbar umgesetzt werden.

### Die Kernaussage des BFH

Im entschiedenen Fall wurden die Gewinnabführungsansprüche zwar gebucht, aber erst Jahre nach ihrer Fälligkeit ausgeglichen. Das reichte dem BFH nicht. Nach seiner Auffassung genügt es gerade nicht, wenn Forderungen aus dem Gewinnabführungsvertrag irgendwann später oder erst bei Beendigung der Organschaft

erfüllt werden. Erforderlich ist vielmehr eine zeitnahe Erfüllung. Als Regelfall hält der BFH einen Ausgleich innerhalb von zwölf Monaten nach Fälligkeit für ausreichend. Damit gibt das Gericht der Praxis erstmals einen konkreten zeitlichen Orientierungsrahmen.

Zugleich betont der BFH, dass zur tatsächlichen Durchführung nicht nur die spätere Zahlung oder Verrechnung gehört. Auch die bilanzielle Abbildung muss stimmen. Die wechselseitigen Ansprüche und Verpflichtungen müssen in den Jahresabschlüssen zutreffend erfasst sein. Ein gesonderter Bilanzausweis ist dabei nicht zwingend erforderlich. Aus den Kontennachweisen muss aber objektiv nachvollziehbar sein, dass die Forderungen oder Verbindlichkeiten aus dem Gewinnabführungsvertrag tatsächlich gebucht wurden.

### Bloßes Verrechnungskonto reicht nicht automatisch

Besonders praxisrelevant ist die Aussage des Gerichts zu Verrechnungskonten. Grundsätzlich kann eine Buchung auf einem Verrechnungskonto geeignet sein, Ansprüche aus einem Gewinnabführungsvertrag zu erfüllen. Im Streitfall fehlte es dafür aber an den notwendigen Voraussetzungen. Auf dem verwendeten Konto wurden im Wesentlichen nur die Gewinnabführungsansprüche und Zinsen gesammelt. Gegenbuchungen, laufende Saldierungen oder ein regelmäßiger Rechnungsabschluss fanden nicht statt. Aus Sicht des BFH lag damit kein echtes Kontokorrentverhältnis vor, sondern lediglich ein „unechtes“ Verrechnungskonto, auf dem Forderungen angesammelt wurden. Eine solche Handhabung genügt für die tatsächliche Durchführung gerade nicht.

Das Urteil knüpft damit an die bereits strengere Linie der Rechtsprechung an. Schon zuvor hatte der BFH hervorgehoben, dass eine Organschaft nicht nur formal vereinbart, sondern auch im Rechnungswesen konsequent umgesetzt werden muss.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

## BFH: Anscheinsbeweis für Privatnutzung eines betrieblichen Pkw – mögliche vGA auch bei Nutzungsverbot

Der Anscheinsbeweis spricht dafür, dass ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft einen ihm zur Verfügung stehenden betrieblichen Pkw auch privat nutzt.

**Ausführliche Online-Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**

---

## Nießbrauch an vermietetem Grundstück: Entgeltlicher Verzicht ist steuerbar

Das Entgelt für den Verzicht auf die Ausübung eines Nießbrauchsrechts an einem dem Privatvermögen zugehörigen Grundstück ist eine steuerbare Entschädigung, wenn der Nießbraucher das Grundstück zum Zeitpunkt des Verzichts tatsächlich vermietet und hieraus Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt.

**Ausführliche Online-Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**

---

## Vorsteuererstattung aus Nicht-EU-Staaten: Antrag spätestens bis 30. Juni

In Deutschland ansässige Unternehmen beziehungsweise Unternehmer, die ausländische Leistungen in einem EU-Staat oder einem Nicht-EU-Staat bezogen und entsprechende Vorsteuerbeträge entrichtet haben und selbst keine steuerpflichtigen Umsätze in dem jeweiligen Staat erbracht haben, können sich die ausländische Vorsteuer erstatten lassen.

**Ausführliche Online-Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**



# Tax Compliance 2026: Vom Pflichtprogramm zum strategischen Steuerungsinstrument

Die Anforderungen an die steuerliche Compliance haben sich in den vergangenen Jahren spürbar verschärft. Digitalisierung, internationale Mindestbesteuerung und erweiterte Meldepflichten führen dazu, dass die gesetzlichen Vertreter von Unternehmen Tax Compliance nicht mehr nur als Erfüllungsaufgabe verstehen dürfen. Vielmehr entwickelt sich ein strukturiertes Tax Compliance Management System (TCMS) zunehmend zu einem zentralen Bestandteil moderner Unternehmenssteuerung.

## Steigende regulatorische Komplexität

Mit der Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung (Pillar Two), erweiterten Transparenzpflichten sowie neuen Anforderungen im Bereich der digitalen Rechnungsstellung verschiebt sich der Fokus von der reinen Deklaration hin zu belastbaren Prozessen und Datenstrukturen.

Insbesondere die zunehmende Digitalisierung steuerlicher Prozesse – etwa durch E-Rechnungen, automatisierte Steuerfindungslogiken im ERP-System oder strukturierte Datenschnittstellen – erhöht die Anforderungen an interne (IT-)Kontrollen. Fehler entstehen heute weniger durch falsche Rechtsanwendung als vielmehr durch Systembrüche, unzureichende Datenqualität oder fehlende Prozessdokumentation.

## Tax Compliance als Bestandteil guter Unternehmensführung

Ein wirksames TCMS verfolgt das Ziel, steuerliche Risiken systematisch zu identifizieren, zu bewerten und durch geeignete Kontrollen zu minimieren. Neben der operativen Ebene (zum Beispiel Umsatzsteuerprozesse, Lohnsteuer, Ertragsteuern) gewinnt dabei die Governance-Perspektive zunehmend an Bedeutung.

...

Zur ausführlichen Online-Version:  
[Klicken Sie hier](#)

## Abschiedsfeier des Arbeitgebers: Kein steuerpflichtiger Arbeitslohn

Trägt der Arbeitgeber die Kosten für einen Empfang anlässlich der Verabschiedung seines Arbeitnehmers in den Ruhestand, führen diese Kosten bei dem Ausscheidenden nicht zu Arbeitslohn, wenn es sich bei der Veranstaltung um ein Fest des Arbeitgebers handelt. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

### Sachverhalt

Ein Geldinstitut veranstaltete 2019 einen Empfang in seinen Geschäftsräumen, um den Vorstandsvorsitzenden zu verabschieden und seinen Nachfolger vorzustellen.

Für die Organisation und die Umsetzung der Veranstaltung war ein Organisationsgremium (vor allem unter

der Leitung einer Mitarbeiterin aus dem Personalbereich) zuständig. Die Gästeliste wurde nach geschäftsbezogenen Gesichtspunkten festgelegt. Unter den rund 300 geladenen Gästen befanden sich frühere und jetzige Vorstandsmitglieder der Bank, ausgewählte Mitarbeiter, der Verwaltungsrat, Angehörige des öffentlichen Lebens aus Politik, Verwaltung sowie bedeutenden Unternehmen und Institutionen aus der Region. Weiter waren Vertreter von Banken und Sparkassen, von Verbänden, Kammern und kulturellen Einrichtungen sowie Pressevertreter anwesend.

Außerdem waren acht Familienangehörige des scheidenden Vorstandsvorsitzenden eingeladen. Die Kosten für den Empfang trug die Bank.

...

Zur ausführlichen Online-Version:  
[Klicken Sie hier](#)

## Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs: EuG-Urteil wird überprüft

Ein Vorsteuerabzug kann geltend gemacht werden, wenn der Umsatz ausgeführt wurde und der Leistungsempfänger eine ordnungsgemäße Rechnung besitzt. Für Aufregung hat ein Urteil des Gerichts der Europäischen Union (EuG) gesorgt, wonach der Vorsteuerabzug bereits früher geltend gemacht werden kann. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat die Überprüfung des Urteils des EuG eingeleitet, da Zweifel an dessen Vereinbarkeit mit der bisherigen Rechtsprechung bestehen. Das EuG-Urteil ist bis zur Entscheidung nicht rechtskräftig.

**Ausführliche Online-Version:**  
Klicken Sie [hier](#)

## Kryptowerte: Neue Meldepflicht für Anbieter

Durch das Gesetz über die Meldepflicht von Anbietern und den automatischen Austausch von Informationen in Steuersachen bei Kryptowerte-Dienstleistungen (Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz) wurde eine EU-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

**Ausführliche Online-Version:**  
Klicken Sie [hier](#)

## Grundsteuer: Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht an- hängig

Der Bundesfinanzhof hält das Bundesmodell der reformierten Grundsteuer für verfassungskonform. Nun ist eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (Az. 1 BvR 472/26) anhängig.

**Ausführliche Online-Version:**  
Klicken Sie [hier](#)



## Förderprogramm: „Laden im Mehrparteienhaus“

Das neue Bundesförderprogramm „Laden im Mehrparteienhaus“ greift eine zentrale Herausforderung der Elektromobilität auf: den fehlenden Zugang zu Ladeinfrastruktur im Geschosswohnungsbau. Mit einem Gesamtvolumen von rund 500 Mio. Euro setzt das Bundesministerium für Verkehr gezielt am Gebäudebestand an und schafft Investitionsanreize für Eigentümer, Vermieter und Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs).

Gefördert wird die Errichtung nicht öffentlicher Ladeinfrastruktur an Stellplätzen von Mehrparteienhäusern (mindestens drei Wohneinheiten). Dazu zählen neben Wallboxen auch Vorverkabelung, Netzanschlüsse, Lastmanagement sowie bauliche Maßnahmen. Die Förderung wird als pauschaler Zuschuss je Stellplatz gewährt und beträgt:

- bis zu 1.300 Euro für reine Vorverkabelung ohne Ladepunkt

- bis zu 1.500 Euro bei Installation einer Wallbox
- bis zu 2.000 Euro bei bidirektionalen Ladepunkten


Mindestens 20 % der Stellplätze beziehungsweise mindestens sechs Stellplätze müssen elektrifiziert und vorverkabelt werden. Zudem ist die Ladeleistung auf 22 kW begrenzt und der Betrieb soll auf erneuerbaren Energien basieren.

Antragsberechtigt sind WEGs, private Vermieter, KMU sowie größere Wohnungsunternehmen. Seit dem 15. April 2026 können Förderanträge digital gestellt werden. Je nach Zielgruppe laufen die Fristen bis Oktober beziehungsweise November 2026. Da die Mittel teilweise nach dem „Windhundprinzip“ vergeben werden, ist eine frühzeitige Antragstellung empfehlenswert.


...

Zur ausführlichen Online-Version:


[Klicken Sie hier](#)



**RWT-Expertentalks: Arbeitsrecht im Unternehmensalltag**  
RWT-Webinar am 6. Mai 2026 · [Mehr erfahren](#)



**Steuer-Update Frühjahr 2026**  
RWT-Webinar am 7. Mai 2026 · [Mehr erfahren](#)



**Besteuerung von Kryptowährungen: Update 2026**  
RWT-Webinar am 13. Mai 2026 · [Mehr erfahren](#)

## besser beraten

Die RWT zählt zu den großen Prüfungs- und Beratungsunternehmen in Deutschland mit rund 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an drei Standorten im Südwesten: Reutlingen, Stuttgart und Albstadt.

Jeder Kunde profitiert von einem persönlichen Ansprechpartner und vom umfassenden Kompetenznetzwerk aller RWT-Bereiche: Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Anwaltskanzlei, Unternehmensberatung, Personalberatung und IT Consulting.

Wir sind weltweit vernetzt mit Crowe Global, einem der Top 10-Prüfungs- und Beratungsnetzwerke.

## Standorte

### Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51  
72764 Reutlingen  
+49 7121 489-0

### Stuttgart

Olgastraße 86  
70180 Stuttgart  
+49 711 319400-00

### Albstadt

Schmiechastraße 72  
72458 Albstadt  
+49 7431 1326-0

[rwt@rwt-gruppe.de](mailto:rwt@rwt-gruppe.de) · [www.rwt-gruppe.de](http://www.rwt-gruppe.de)

**Herausgeber:** RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH · Charlottenstraße 45-51 · 72764 Reutlingen

**Haftungsausschluss:** RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen unserer Zustimmung.